



09.02.2018

Mehrwert Vorschlag Bundesrat zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

Bericht zu Händen der UREK-N

1 Ausgangslage

An der Sitzung der UREK-N vom 22.1.2018 wurde die Verwaltung nach dem Mehrwert des bundesrätlichen Vorschlags gegenüber dem geltenden CO₂-Gesetz gefragt. Der Mehrwert kann mit Hilfe eines Vergleichs mit den möglichen Konsequenzen eines Nicht-Eintretens auf die Vorlage des Bundesrates zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes beurteilt werden (nachfolgend Szenario «keine Totalrevision»). Dieses Dokument zeigt anhand einer juristischen Analyse auf, welche Elemente und Instrumente des geltenden CO₂-Gesetzes in einem solchen Szenario weiter Bestand hätten und welche nicht, und es erläutert die daraus resultierenden Folgen auf die Wirkung der Instrumente und die Emissionsentwicklung bis zum Jahr 2030 im Vergleich zur Totalrevision.

2 Auswirkungen eines Szenarios «keine Totalrevision» auf die Bestandteile des aktuellen CO₂-Gesetzes

Der Verzicht auf eine Totalrevision oder eine lückenlose Ablösung des geltenden CO₂-Gesetzes hätte auf die einzelnen Artikel unterschiedliche Auswirkungen. Als Grundsatz gilt, dass alle bis 2020 befristeten Massnahmen auslaufen und jene ohne Befristung entweder uneingeschränkt oder beschränkt weitergeführt würden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Folgen:

Element / Instrument (in Klammer Artikel im geltenden CO ₂ -Gesetz)	Folgen im Szenario «keine Totalrevision»:		
	Entfällt	Bleibt uneingeschränkt	Bleibt eingeschränkt
Übergeordnetes Ziel (Art. 1)		X	
Nationales Reduktionsziel (Art. 3)	X		
Reduktion Gebäudeemissionen Kantone (Art. 9)			X
Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge (Art. 10 ff.)			X
Emissionshandelssystem (Art. 15 ff.)	X		
Kompensationspflicht fossil-thermische Kraftwerke (Art. 22 ff.)		X	
Kompensationspflicht Importeure fossile Treibstoffe (Art. 26 ff)	X		
CO ₂ -Abgabe inklusive Rückverteilung (Art. 29 ff.)			X
Befreiung von der CO ₂ -Abgabe mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 ff., inklusive Art. 31a)	X		
Befreiung WKK-Anlagen von der CO ₂ -Abgabe (Art. 32a ff)		X	
Gebäudeprogramm (Art. 34)		X	
Technologiefonds (Art. 35)		X	

Tabelle 1: Übersicht Konsequenzen im Szenario «keine Totalrevision»

- Das internationale Reduktionsziel von 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990, das die Schweiz eingegeben hat und das mit Ratifikation des Übereinkommens von Paris rechtlich verbindlich wurde, bleibt bestehen. Das Übereinkommen von Paris schreibt vor, dass die Vertragsparteien nationale Ziele festlegen und Massnahmen im Inland umsetzen müssen, um diese Ziele zu erreichen. Die Einhaltung der Ziele ist politisch verbindlich.

- Das Übereinkommen von Paris verlangt eine Beschränkung des globalen Temperaturanstiegs auf weniger als 2 Grad Celsius. Im Zweckartikel (Art. 1) ist verankert, dass die Schweiz dazu einen Beitrag leistet. Diese übergeordnete Zielsetzung ist unbefristet und bleibt bestehen. Die nationale Zielsetzung von minus 20 Prozent gegenüber 1990 (Art. 3) wurde für das Jahr 2020 festgelegt. Für die Zeit danach hat der Bundesrat rechtzeitig Vorschläge zu machen. Beschliesst das Parlament kein neues Ziel, hat sich die Klimapolitik an den internationalen Verpflichtungen (Art. 4 Abs. 2 Übereinkommen von Paris) sowie an Artikel 1 des CO₂-Gesetzes (Zweckartikel, Leistung eines Beitrags zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf weniger als 2 Grad Celsius) zu orientieren. Die Schweiz müsste also weiterhin eine Reduktion der Emissionen ihrer Treibhausgase anstreben, hätte aber im CO₂-Gesetz kein quantitatives (nationales) Ziel mehr. Dies bedeutet auch, dass das CO₂-Gesetz im Grundsatz weiterhin Gültigkeit behält, auch wenn eine vorgegebene Zielsetzung fehlt. Gleichzeitig wäre jedoch Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris verletzt, da die Schweiz die dort festgehaltenen Vorgaben nicht mehr erfüllen würde.
- Der Auftrag an die Kantone zur zielkonformen Reduktion ihrer Gebäudeemissionen (Art. 9) läuft über 2020 hinaus weiter. Ohne Inlandziel fehlt aber der Ansatzpunkt zur zielkonformen Reduktion.
- Die Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge (Art. 10 ff.) bleiben bestehen. Es gelten jene Werte, die mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie für das Jahr 2020 festgelegt wurden. Weitere Verschärfungen müssten gesetzlich verankert werden.
- Das Emissionshandelssystem (EHS, Art. 15 ff.) kann nicht weitergeführt werden. Die heutigen EHS-Unternehmen unterstehen ab 2021 der CO₂-Abgabe.
- Die CO₂-Kompensationspflicht für die Importeure fossiler Treibstoffe (Art. 26 ff.) fällt weg. Der Kompensationssatz ist an die nationale Zielsetzung gemäss Artikel 3 gebunden. Ohne Totalrevision besteht kein quantifiziertes nationales Verminderungsziel mehr, und somit kann auch kein Kompensationssatz mehr festgelegt werden.
- Die CO₂-Abgabe (Art. 29 ff.) inklusive Rückverteilung der Einnahmen an Bevölkerung und Wirtschaft sowie die beiden Zweckbindungen für Gebäudeprogramm und Technologiefonds haben weiterhin Bestand. Der Abgabesatz bleibt bei 96 CHF pro Tonne CO₂. Weitere Erhöhungen müssten sich am Verminderungsziel nach Artikel 3 und daraus abgeleiteten Zwischenzielen für fossile Brennstoffe ausrichten und sind daher nicht möglich.
- Die CO₂-Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung («nonEHS», Art. 31) fällt weg. Die heutigen nonEHS-Unternehmen unterstehen ab 2021 der CO₂-Abgabe.

3 Auswirkungen eines Szenarios «keine Totalrevision» auf Reduktionswirkung

In der Botschaft zur Totalrevision hat der Bundesrat zwei Szenarien zur Emissionsentwicklung in der Schweiz bis 2030 beschrieben.

- Die *Referenzentwicklung* zeigt den Verlauf der inländischen Emissionen bis 2030 ohne die mit der Totalrevision vorgeschlagenen Verschärfungen. Zusätzlich enthält sie die Wirkungen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 sowie des technologischen Fortschritts. Daraus resultiert bis 2030 eine Reduktion der inländischen Treibhausgasemissionen um rund 22 Prozent gegenüber 1990. Dies entspricht dies einer Verminderung um 11,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (von 53,7 auf 41,8 Mio. Tonnen CO₂eq¹).
- Werden zusätzlich die Wirkungen der im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorgeschlagenen Verschärfungen eingerechnet (Szenario «Totalrevision»), so ergibt sich 2030 eine Reduktion der inländischen Treibhausgasemissionen um rund 35 Prozent gegenüber 1990. Gegenüber der Referenzentwicklung beträgt die zusätzliche Wirkung im Jahr 2030 6,6 Mio. Tonnen CO₂eq. Dabei sind die Reduktionsbeiträge aus der Landwirtschaft sowie aus der Verminderung der synthetischen Treibhausgase eingerechnet. Das CO₂-Gesetz sieht in diesen Bereichen keine Massnahmen vor, stellt aber neu ein Sektorziel für die Landwirtschaft in Aussicht. Ohne Totalrevision würde dieses entfallen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft in diesem Fall geringer ausfallen würden.

¹ Kohlenstoffdioxid-Äquivalent (Einheit, welche das unterschiedliche Erwärmungspotenzial der verschiedenen Treibhausgase berücksichtigt).

Die *Referenzentwicklung* entspricht **nicht** dem Szenario «*keine Totalrevision*». Denn sie geht davon aus, dass alle Instrumente gemäss heutigem Stand, aber ohne weitere Verschärfungen (und damit teilweise ohne Reduktionswirkung über 2020 hinaus) bis 2030 weiter Bestand haben. Die folgende Tabelle erläutert die drei Szenarien (*keine Totalrevision*, *Referenzentwicklung*, *Totalrevision*) für die einzelnen Instrumente. Nicht aufgeführt sind der Technologiefonds, die Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke und die Abgabebefreiung für die Betreiber von fossilen WKK-Anlagen, deren Wirkungen sich in den verschiedenen Szenarien nicht unterscheiden.

Instrument	<i>Keine Totalrevision</i>	<i>Referenzentwicklung</i>	<i>Totalrevision</i>
Verpflichtung Kantone zur Reduktion der Gebäudeemissionen	Bleibt im Grundsatz, Ansatzpunkt für die «zielkonforme Reduktion» entfällt aufgrund des fehlenden Inlandziels	Gleiche Entwicklung wie im Szenario « <i>keine Totalrevision</i> »	Reduktionsziel für Gebäudeemissionen von 50% bis 2026/27 ggü. 1990. Bei Verfehlung Einführung von CO ₂ -Grenzwerten
Emissionsvorschriften neue Fahrzeuge	95 g CO ₂ /km für PW, 147 g CO ₂ /km für LNF, jeweils ab 2020	Analog « <i>keine Totalrevision</i> »	Analog « <i>keine Totalrevision</i> » bis 2024, danach weitere Verschärfung ab 2025-2029
Emissionshandelssystem (EHS)	Entfällt, EHS-Unternehmen unterstehen CO ₂ -Abgabe	Weiterführung EHS, keine weitere Absenkung der Emissionen ab 2020	EHS wird mit jenem der EU verlinkt, Absenkung Cap um 2,2%/Jahr
Kompensationspflicht Importeure fossiler Treibstoffe	Entfällt	Weiterführung mit Kompensationssatz von 10%	Weiterführung, Anhebung inländischer Kompensationssatz auf mindestens 15%
CO₂-Abgabe	Bleibt auf aktuellem Abgabesatz von 96 CHF pro Tonne CO ₂	Analog « <i>keine Totalrevision</i> »	Maximal 210 CHF pro Tonne CO ₂ bis 2030 (subsidiär)
Befreiung mit Verminderungsverpflichtung (nonEHS)	Entfällt, nonEHS-Unternehmen unterstehen CO ₂ -Abgabe	Weitergeführt, aber keine weitere Absenkung der Emissionen ab 2020	In erleichterter Form weitergeführt
Gebäudeprogramm	Läuft unbefristet weiter, max. 450 Mio. CHF pro Jahr	Befristet bis 2020 ² , max. 450 Mio. CHF pro Jahr	Befristet bis 2025, max. 450 Mio. CHF pro Jahr
Übrige, insb. Landwirtschaft	Kein Sektorziel für Landwirtschaft	Analog « <i>keine Totalrevision</i> »	Sektorziel, abgeleitet aus Klimastrategie Landwirtschaft ³

Tabelle 2: Ausgestaltung Instrumente in den drei Szenarien

Aus Tabelle 2 lässt sich der Wirkungsverlust für das Szenario «*keine Totalrevision*» wie folgt ableiten.

- **Verpflichtung Kantone zur Reduktion der Gebäudeemissionen:** Die Verpflichtung bleibt bestehen. Es fehlt jedoch die Grundlage für die von Artikel 9 geforderte zielkonforme Reduktion. Zu beachten ist zudem, dass sich die Kantone selbst ein Reduktionsziel von mindestens minus 80 Prozent bis 2050 (gegenüber 1990) gesetzt haben. Dieses ambitionierte Ziel dürfte ohne Totalrevision und insbesondere ohne die subsidiären CO₂-Grenzwerte nicht mehr konsequent verfolgt werden. Die Wirkung entspricht darum maximal jener der *Referenzentwicklung*.
- **Emissionsvorschriften neue Fahrzeuge:** Die Wirkung entspricht jener der *Referenzentwicklung*. Die zusätzliche Wirkung gemäss Szenario «*Totalrevision*» entfällt.⁴
- **Kompensationspflicht Importeure fossiler Treibstoffe:** Bei Aufhebung der Kompensationspflicht dürften die bis 2020 zu erzielenden Reduktionen bis 2030 grösstenteils entfallen. Werden keine

² Diese Annahme wurde getroffen, da sich das Parlament im Rahmen der politischen Debatte nochmals zur Weiterführung des Gebäudeprogramms, die mit Einführung des ersten Massnahmenpakets im Prinzip schon beschlossen wurde, äussern muss. Zudem kann so die zusätzliche Wirkung der Weiterführung gegenüber einer Aufhebung per Ende 2020 aufgezeigt werden.

³ Der Bundesrat hat die Absicht, die Sektorziele auf Basis des Gesetzes auf Verordnungsstufe festzulegen. Jenes für die Landwirtschaft soll sich am Absenkpfad gemäss Klimastrategie Landwirtschaft orientieren.

⁴ Als zusätzliche Wirkung wurden in der Botschaft 0,3 Mio. Tonnen CO₂eq veranschlagt. Dabei wurde zu illustrativen Zwecken von einer weiteren Verschärfung der Grenzwerte ab 2025 ausgegangen, die im Gesetz aber noch nicht konkret festgehalten ist. Die Totalrevision verpflichtet den Bundesrat aber dazu, für die Zeit nach 2024 rechtzeitig Vorschläge für weitere Verschärfungen zu machen.

Bescheinigungen mehr ausgestellt, ist davon auszugehen, dass die Projekte nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Zudem fehlen die Anreize für erneuerbare Treibstoffe, die nach 2020 in Ablösung der Erleichterung bei der Mineralölsteuer über die Kompensationspflicht gesetzt werden sollen. Vereinfachend wird daher angenommen, dass die Wirkung vollständig entfällt.

- **CO₂-Abgabe:** Die Wirkung entspricht jener der *Referenzentwicklung*. Die zusätzliche Wirkung gemäss Szenario «*Totalrevision*» entfällt.
- **Gebäudeprogramm:** Im Szenario «*keine Totalrevision*» entfällt die Befristung bis Ende 2025. Die Laufzeit wäre damit höher als im Szenario «*Totalrevision*». Allerdings könnte der Maximalbeitrag von 450 Mio. CHF pro Jahr mit einem Abgabesatz von 96 CHF nicht ausgeschöpft werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Wirkung maximal so hoch ist wie im Szenario «*Totalrevision*».
- **Übrige, insb. Landwirtschaft:** Die Wirkung entspricht jener der *Referenzentwicklung*. Die zusätzliche Wirkung gemäss Szenario «*Totalrevision*» entfällt.

Die heutigen EHS-Unternehmen und die von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen mit Zielvereinbarung (nonEHS) würden im Szenario «*keine Totalrevision*» einer CO₂-Abgabe von 96 CHF pro Tonne CO₂ unterstellt. Dabei wäre mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- **EHS:** Die CO₂-Abgabe wird nur auf fossile Brennstoffe erhoben. Im EHS sind hingegen sämtliche Emissionen (d.h. auch Prozessemissionen, geogene Emissionen und Abfallbrennstoffe) abgedeckt. In den Jahren 2013–2016 betrug der Anteil der fossilen Brennstoffe an den gesamten Emissionen der EHS-Unternehmen rund ein Drittel. Der Rest entfällt auf die erwähnten übrigen Emissionen sowie auf Raffinerien, die allesamt nicht der CO₂-Abgabe unterstellt sind.⁵ Die Wirkung im Szenario «*keine Totalrevision*» geht daher stark zurück und dürfte grob geschätzt um zwei Drittel tiefer liegen als im Szenario «*Totalrevision*».
- **nonEHS:** Ein Wegfall der Abgabebefreiung wäre in Bezug auf die Wirkung in etwa neutral. Einerseits ist das Potenzial für zusätzliche Wirkungsbeiträge aufgrund des relativ geringen Anteils an den Gesamtemissionen beschränkt. Andererseits orientieren sich die Verminderungsverpflichtungen am Äquivalenzprinzip im Vergleich zur eingesparten CO₂-Abgabe. Die Wirtschaftlichkeit von Massnahmen verändert sich nicht. Freiwillige Zielvereinbarungen, die nicht zur Befreiung von der CO₂-Abgabe abgeschlossen werden, bleiben bestehen.

Ausgehend von diesen Überlegungen lassen sich die Folgen für die Reduktionswirkung der einzelnen Instrumente grob abschätzen. In der Spalte «*Keine Totalrevision*» sind die veränderten Werte im Vergleich zur *Referenzentwicklung* aufgeführt, die Spalte «*Totalrevision*» entspricht der in der Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes ausgewiesenen Wirkungsbeiträge.

⁵ Die CO₂-Abgabe wird auf fossilen Brennstoffen erhoben, die energetisch genutzt werden und die auch der Mineralölsteuer (MinöSt) unterstehen. Der Eigenverbrauch der Raffinerien ist ausserhalb des zollrechtlich freien Verkehrs und daher weder der MinöSt noch der CO₂-Abgabe unterstellt. Ebenfalls ausserhalb des Geltungsbereichs sind Abfallbrennstoffe und geogene Emissionen, die zum Beispiel bei der Zementproduktion durch das Aufbrechen des Gesteins entweichen.

Instrument (Konsequenz ohne Totalrevision)	Keine Totalrevision	Totalrevision
Reduktion der Kantone im Gebäudebereich (<i>keine weitergehende Reduktion über Referenzentwicklung hinaus</i>)	+/- 0 Mio. t	- 1,0 Mio. t
Emissionsvorschriften neue Fahrzeuge (<i>Weiterführung mit heute bestehenden Zielwerten</i>)	+/- 0 Mio. t	- 0,3 Mio. t
EHS (<i>fällt weg, Unterstellung EHS-Unternehmen unter CO₂-Abgabe von 96 CHF</i>)	- 0,3 Mio. t	- 1,0 Mio. t
Kompensationspflicht Importeure fossile Treibstoffe (<i>fällt weg</i>)	+ 1,3 Mio. t	- 0,6 Mio. t
CO ₂ -Abgabe ohne EHS- und nonEHS-Unternehmen (<i>Weiterführung auf 96 CHF</i>)	+/- 0 Mio. t	- 1,3 Mio. t
nonEHS (<i>fällt weg, Unterstellung nonEHS-Unternehmen unter CO₂-Abgabe von 96 CHF</i>)	- 0,2 Mio. t	- 0,2 Mio. t
Gebäudeprogramm (<i>wird unbefristet weitergeführt</i>)	- 1,5 Mio. t	- 1,5 Mio. t
Landwirtschaft und Übrige (<i>Sektorziel Landwirtschaft entfällt</i>)	+/- 0 Mio. t	- 0,7 Mio. t
Gesamtwirkung gegenüber Referenzentwicklung	- 0,7 Mio. t	- 6,6 Mio. t

Tabelle 3: Zusätzlicher Effekt nach Instrument im Jahr 2030 in den Szenarien «keine Totalrevision» und «Totalrevision» («+» = Emissionszuwachs, «-» = Emissionsreduktion), jeweils gegenüber Referenzentwicklung

Gegenüber dem Szenario «Keine Totalrevision» bewirkt die Totalrevision eine zusätzliche Emissionsverminderung von 5,9 Mio. Tonnen CO₂eq bis 2030. Die grössten Wirkungsverluste ohne Totalrevision entstehen aufgrund der ausbleibenden weiteren Erhöhungen der CO₂-Abgabe, dem Wegfall der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure und des EHS sowie dem Verzicht auf zusätzliche Reduktionsanreize via ein Sektorziel in der Landwirtschaft. Auch die ohne Totalrevision nicht mehr mögliche weitere Verschärfung der Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge verlangsamt die Absenkung der Emissionen, und im Gebäudesektor wird die leicht höhere Wirkung des Gebäudeprogramms durch die Wirkungsverluste aufgrund der tieferen CO₂-Abgabe sowie der geringeren Anstrengungen der Kantone deutlich überkompensiert. Ohne Totalrevision beträgt die zusätzliche Emissionsverminderung gegenüber der Referenzentwicklung daher gemäss obigen Schätzungen lediglich 0,7 Mio. Tonnen CO₂eq.

4 Auswirkungen auf die Gesamtemissionen 2030

Gestützt auf Tabelle 3 können die gesamten inländischen Emissionen für das Jahr 2030 berechnet werden. Nachfolgende Tabelle 4 zeigt zudem die Emissionen nach Sektoren in den verschiedenen Szenarien. Die Werte in Klammern entsprechen der prozentualen Reduktion im Jahr 2030 im Vergleich zu 1990.

Sektor	1990	2030 gemäss Referenzentwicklung	2030 ohne bzw. mit Totalrevision	
Gebäude	17,1	10,5 (-39%)	Keine Totalrevision	9,0 (-47%)
			Gemäss Totalrevision	7,0 (-59%)
Industrie	13,0	10,3 (-21%)	Keine Totalrevision	9,8 (-25%)
			Gemäss Totalrevision	8,8 (-32%)
Verkehr	14,9	13,0 (-13%)	Keine Totalrevision	14,3 (-4%)
			Gemäss Totalrevision	12,1 (-19%)
Landwirtschaft und Übrige	8,7	8,0 (-8%)	Keine Totalrevision	8,0 (-8%)
			Gemäss Totalrevision	7,3 (-16%)
Total	53,7	41,8 (-22%)	Keine Totalrevision	41,1 (-23%)
			Gemäss Totalrevision	35,2 (-35%)

Tabelle 4: Treibhausgasemissionen nach Sektoren und insgesamt ohne und mit Totalrevision sowie gemäss Referenzentwicklung in Mio. Tonnen CO₂eq sowie prozentual gegenüber 1990 (in Klammern)

Die Totalrevision nimmt insbesondere den Verkehr und den Gebäudesektor stärker in die Pflicht und führt auch in der Landwirtschaft zu höheren Emissionsverminderungen. In der Industrie fällt die Reduktion ebenfalls höher aus. Die Gesamtwirkung ist daher im Szenario «keine Totalrevision» deutlich tiefer. In der Summe sinken die Emissionen ohne Totalrevision bis im Jahr 2030 auf 41,1 Tonnen CO₂eq. Im

Vergleich mit 1990 entspricht dies einer Abnahme um rund 23 Prozent. Mit Totalrevision liegt die Verminderung um 12 Prozentpunkte höher.

5 Fazit

Die Schweiz hätte auch ohne Totalrevision des CO₂-Gesetzes weiterhin eine Klimagesetzgebung, die allerdings gegenüber der Referenzentwicklung nur einen geringen Reduktionsbeitrag leisten würde. Demgegenüber bringt die vorgeschlagene Totalrevision gemäss den auch in der Botschaft beschriebenen Wirkungsabschätzungen einen markanten Mehrwert von 5,9 Mio. Tonnen CO₂eq. Denn sie stellt sicher, dass wichtige Instrumente über 2020 hinaus weitergeführt bzw. weiter verschärft werden können und so zu einer weiteren Verminderung der Emissionen bis 2030 beitragen. Sie schafft zudem im Gebäudebereich für die Kantone sowie in der Landwirtschaft die nötigen Anreize für konsequente Anstrengungen. Die inländischen Emissionen können so bis 2030 um bis zu 35 Prozent unter das Niveau von 1990 gesenkt werden.

Im Szenario «*keine Totalrevision*» sinken die Treibhausgasemissionen bis 2030 lediglich um 23 Prozent unter das Niveau von 1990. Damit kann die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen gemäss Übereinkommen von Paris, die ohne Totalrevision weiterhin Gültigkeit hätten, bei Weitem nicht nachkommen. Sie würde ihr Reduktionsziel von 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990, das politisch verbindlich bliebe, nicht erfüllen können. Denn auch für die Durchführung von Emissionsverminderungen im Ausland, die gemäss Vorschlag des Bundesrates den Importeuren fossiler Treibstoffe übertragen würde, fehlt eine Rechtsgrundlage.